

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung

Präambel

Aufgrund §§ 1, 4, 5, 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2020 die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2 Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen (nachfolgend Straßen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ihrer Widmung.
Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie
 - a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege,
 - b) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (2) Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden und öffentlich zugänglichen Flächen, wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen, Rasen- und Wiesenflächen, Anpflanzungen wie Gehölz-, Stauden-, Wechselflanzflächen und offene Baumscheiben, Gemeinschaftsanlagen, Parks, Sport- und Spielplätze, Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen. Für Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln sowie Beleuchtungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Anlagen sinngemäß.

- (3) Einrichtungen (nachfolgend Einrichtungen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder, Stromkästen, Haltestellen, Wartehäuschen, Papierkörbe sowie Masten aller Art (u. a. Beleuchtungsmasten).
- (4) Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 4 Schutz der Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (2) Anlagen dürfen außerhalb der Wege ohne Erlaubnis nicht betreten werden. Das Verbot gilt nicht für Rasenflächen in Parkanlagen, wenn sie zur Erholung oder leichten sportlichen Betätigung genutzt werden und davon keine Beschädigung der Rasenflächen ausgeht. § 7 bleibt unberührt.
- (3) Jede Verunreinigung oder Beschädigung von Straßen, Anlagen oder Einrichtungen ist untersagt. Wer entgegen dem Verbot nach Satz 1 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Insbesondere ist es auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen untersagt:

- a) Bestandteile dieser ohne Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten
 - aa) zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu bekleben,
 - bb) durch Farbaufbringung (z. B. Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten;
 - b) Abfälle, Lebensmittelreste, Verpackungsmaterialien (z. B. Papier, Glas, Konserven), Zigarettenreste sowie Kaugummi wegzuworfen oder zurückzulassen;
 - c) gefährliche Gegenstände (z. B. scharfkantige Gegenstände) wegzuworfen oder zurückzulassen;
 - d) Abfallbehälter (z. B. Restabfall- und Wertstoffbehälter) sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen.
- (4) Auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen ist es weiterhin untersagt:
- a) andere Personen in der berechtigten Benutzung zu belästigen oder zu gefährden;
 - b) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern;
 - c) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

- d) Sportgeräte (z. B. Skateboards, Bälle) zu nutzen, sofern die Nutzung der Zweckbestimmung der Straßen, Anlagen und Einrichtungen widerspricht;
- e) Wasserspiele, Brunnen, Zier- oder Springbrunnen zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen;
- f) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen;
- g) gewerbliche Betätigungen ohne Erlaubnis auszuüben;
- h) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe, die dazu geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers und des Bodens nachteilig zu verändern, auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten; zu den Wasser gefährdenden Stoffen zählen u. a. Säuren, Laugen, Mineralöle und Gifte;
- i) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen zu reinigen. § 11 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5 Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen

Auf den nachfolgend aufgeführten Straßen und im Lennépark ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen untersagt:

Fläche zwischen Heilbronner Straße, Franz-Mehring-Straße, Marienstraße, Halbe Stadt, Rosa-Luxemburg-Straße, gesamter östlicher Parkweg des Lennéparks bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Karl-Marx-Straße bis Heilbronner Straße, Heilbronner Straße 14 und Heilbronner Straße 18 (Altes Kino), (siehe Anlage; die Anlage ist Bestandteil der Verordnung).

Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

§ 6 Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten, auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen – sowie an deren Angrenzungsbereichen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und Gegenständen – Werbematerial (z. B. Flugblätter, Druckschriften, Geschäftsempfehlungen) und Plakate anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Flächen für nicht gewerbliche Darstellungen (z. B. Graffiti-Flächen) durch unzulässiges Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken innerhalb eines Abstands von 10 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Straße, Anlage oder Einrichtung, mit ein.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Wahlwerbung sowie für Werbematerial nicht gewerblicher Art.
- (3) Das Verbot gilt nicht für genehmigte Nutzungen, für konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in ihrer äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragsteller*innen die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 7 Sport- und Spielplätze

- (1) Sport- und Spielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung. Altersbeschränkungen durch Beschilderung sind einzuhalten. Aktivitäten, die nicht dem Zweck der Sport- und Spielplätze entsprechen, sind untersagt. Der Aufenthalt auf Sport- und Spielplätzen ist längstens bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (2) Tiere dürfen auf die unmittelbaren Spiel- und Sandflächen der Sport- und Spielplätze nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie sonstige Assistenzhunde.
- (3) Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z. B. E-Zigaretten, Shishas) oder anderen berauschenden Substanzen ist auf Spielplätzen sowie im unmittelbaren Nahbereich in einer Entfernung bis zu 10 Metern verboten.

§ 8 Tiere

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen ein Tier mit sich führt (Aufsichtsperson über das Tier), hat dafür zu sorgen, dass es diese nicht beschädigt oder verunreinigt. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die von ihrem Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Behältnisse zur Aufnahme des Tierkotes sind von der Aufsichtsperson vorzuhalten und zum Einsatz zu bringen. Diese geeigneten Behältnisse sind auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen vorzuzeigen.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Als Ausgleich bietet die Stadt Frankfurt (Oder) Hundeausläufflächen an, die gesondert bekannt gegeben werden. Auch hier gelten die in Abs. 1 beschriebenen Pflichten.
- (3) Das Füttern frei lebender Tiere ist zur Verringerung von Gesundheitsgefahren sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen verboten, außer es ist zum Überleben der Tiere auf Grund äußerer Umstände notwendig. Das Füttern verwilderter Tauben ist untersagt. Grundstückseigentümer haben bereits vorhandene Nist- oder Aufenthaltsmöglichkeiten für verwilderte Tauben zu beseitigen oder ihre Liegenschaften so herzurichten, dass ein ständiger Aufenthalt nicht möglich ist (Vergrämnungsmaßnahmen).
- (4) Katzenhalter*innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren, mittels Mikrochip kennzeichnen und nachfolgend unverzüglich registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter*in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei laufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Die Kastration ist auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachzuweisen (Tierarztrechnung, tierärztliches Attest oder Dokumentation im Heimtierausweis durch den Tierarzt).

- (5) Für die Zucht von Rassekatzen, denen der Zugang ins Freie gewährt wird, können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 9 Offene Feuerstellen / Grillplätze

- (1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis. Genehmigungsfrei ist das gelegentliche Abbrennen von kleinen Holzfeuern (Durchmesser 1 Meter, Höhe 1 Meter) auf privaten Grundstücken im Freien. Für das Entzünden und Abbrennen von kleinen Holzfeuern im Freien in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen besteht eine Anzeigepflicht. Als Brennstoff darf nur trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (z. B. in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig) benutzt werden.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Grillen untersagt. Hiervon unberührt ist das Betreiben von Grillgeräten in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen. Es sind geeignete Grillgeräte zu verwenden. Geräte zum Grillen sind mitzubringen und anschließend auch wieder zu entfernen. Als Brennstoffe sind ausschließlich Holzkohle oder Holzbriketts zu verwenden.
- (3) Feuer und Grillfeuer sind dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut sind vor Verlassen der Anlage ordnungsgemäß abzulöschen. Die Asche ist in der Feuerstätte zu belassen und nicht in den Papierkorb zu entsorgen. Das Umfeld ist ordentlich und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- (4) Die Nutzung von Feuerstellen und Grillplätzen in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr, erlaubt.

§ 10 Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer sollte nicht kleiner als 150 Millimeter und muss von der Straße aus jederzeit deutlich erkennbar sein.
- (2) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude in Höhe Oberkante und neben dem Haupteingang zu befestigen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist die Nummernfolge anzubringen und jeder einzelne Eingang ist zusätzlich gesondert auszuschildern. Tritt das Gebäude mehr als 10 Meter von der Straßenbegrenzungslinie zurück oder ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung oder am Grundstückszugang zu befestigen beziehungsweise separat anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

- (5) Bei Ummummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von drei Monaten nicht entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 11 Fahrzeuge

- (1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern in Anlagen sowie das Befahren dieser Flächen ist verboten.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist die Reinigung von Fahrzeugen und Anhängern verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- oder Kennzeichenreinigung. § 4 Abs. 4 Buchst. h) ist zu beachten.
- (3) Die Reparatur von Fahrzeugen und Anhängern auf Straßen oder in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für kleine Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebsschäden, sofern hierdurch andere Verkehrsteilnehmer oder die Umwelt nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Anlagen außerhalb der Wege ohne Erlaubnis betritt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. a) Bestandteile der Straßen, Anlagen und Einrichtungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder des sonst Berechtigten entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt oder beklebt oder durch Farbaufbringung (z. B. Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet;
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. b) Abfälle, Lebensmittelreste, Verpackungsmaterialien (z. B. Papier, Glas, Konserven), Zigarettenreste sowie Kaugummi wegwirft oder zurücklässt;
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. c) gefährliche Gegenstände (z. B. scharfkantige Gegenstände) wegwirft oder zurücklässt;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Buchst. d) Abfallbehälter (z. B. Restabfall- und Wertstoffbehälter) sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll durchsucht, aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) andere Personen in der berechtigten Benutzung belästigt oder gefährdet;
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. b) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst verändert;

10. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. c) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
11. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) Sportgeräte (z. B. Skateboards, Bälle) nutzt, sofern die Nutzung der Zweckbestimmung der Straßen, Anlagen und Einrichtungen widerspricht;
12. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. e) Wasserspiele, Brunnen, Zier-, oder Springbrunnen betritt, verunreinigt oder Tiere darin baden lässt;
13. das Verbot nach § 4 Abs. 4 Buchst. f) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen, missachtet;
14. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. g) gewerbliche Betätigungen ohne Erlaubnis ausübt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. h) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausschüttet, ablässt oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einleitet;
16. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. i) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen reinigt;
17. entgegen § 5 auf den dort aufgeführten Straßen und im Lennépark Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert;
18. entgegen § 6 Abs. 1 Werbematerial (z. B. Flugblätter, Druckschriften, Geschäftsempfehlungen) und Plakate anbringt, verteilt oder zugelassene Flächen für nicht gewerbliche Darstellungen (z. B. Graffiti-Flächen) unzulässig überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt;
19. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 Aktivitäten, die nicht dem Zweck der Sport- und Spielplätze entsprechen, durchführt;
20. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 sich nach 22.00 Uhr auf Sport- und Spielplätzen aufhält;
21. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere auf Spiel- und Sandflächen der Sport- und Spielplätze mitführt;
22. entgegen § 7 Abs. 3 Alkohol, Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse (z. B. E-Zigaretten, Shishas) oder andere berauschende Substanzen auf Spielplätzen sowie im unmittelbaren Nahbereich in einer Entfernung bis zu 10 Metern konsumiert;
23. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt;
24. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 geeignete Behältnisse nicht vorhält und benutzt oder nicht den zur Kontrolle befugten Personen vorzeigt;
25. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Anleinplicht für Hunde in der Stadt missachtet;
26. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 auf Hundenausläufflächen geeignete Behältnisse nicht mitführt und benutzt oder nicht den zur Kontrolle befugten Personen vorzeigt;
27. entgegen § 8 Abs. 3 dem Fütterungsverbot frei lebender Tiere zuwiderhandelt;
28. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 seine frei laufende Katze nicht kastrieren, mit einem Mikrochip kennzeichnen und nachfolgend unverzüglich registrieren lässt;
29. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 4 die Kastration nicht auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachweist;
30. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eines der dort benannten Feuer ohne Erlaubnis abbrennt;

31. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 einen anderen Brennstoff als trockenes, naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (z. B. in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig) benutzt;
 32. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 auf nicht gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen grillt;
 33. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 ungeeignete Grillgeräte mitbringt und verwendet oder anschließend die Geräte nicht entfernt;
 34. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 5 andere Brennstoffe als die dort benannten verwendet;
 35. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Feuer oder Grillfeuer nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder beaufsichtigen lässt;
 36. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 Feuer und Glut vor Verlassen der Anlage nicht ordnungsgemäß ablöscht;
 37. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 4 das Umfeld nicht ordentlich und in einem saubereren Zustand hinterlässt;
 38. entgegen § 9 Abs. 4 Feuerstellen oder Grillplätze in gesondert dafür ausgewiesenen Anlagen nach Einbruch der Dunkelheit, beziehungsweise nach 22.00 Uhr, nutzt;
 39. entgegen § 10 seiner Pflicht zur Nummerierung eines Hauses nicht nachkommt;
 40. entgegen § 11 Abs. 1 Fahrzeuge und Anhänger in Anlagen parkt oder abstellt oder diese Flächen befährt;
 41. entgegen § 11 Abs. 2 auf Straßen und in Anlagen Fahrzeuge und Anhänger reinigt;
 42. entgegen § 11 Abs. 3 auf Straßen und in Anlagen Fahrzeuge und Anhänger repariert.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbußen von mindestens fünf Euro und bis zu 1000 Euro nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – vom 03.04.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.04.2006, Jahrgang 17, Nr. 04, in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 17.12.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 19.12.2018, Jahrgang 29, Nr. 12, außer Kraft.
- (2) § 5 und § 13 Abs. 1 Nummer 17 gelten befristet bis zum 31.12.2022.

Frankfurt (Oder), 14.12.2020

René Wilke
Oberbürgermeister